

Olaf Thomas Opelt  
Bahnhofstraße 101  
08468 Reichenbach



Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

103175 Москва  
Мясницкая ул. 37  
Министерство обороны  
Российской Федерации

Telefon:

**HLKO**

**Art.55**

Wir bitten in der Antwort Zeichen  
und  
Datum dieses Schreibens  
anzugeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen  
StA MG R 01/06

Datum  
17.02.06

Betrifft:

Strafanzeige

Auf der Grundlage der  
**Verfassung der DDR**  
vom 07.10.1949  
insbesondere der  
Artikel 2, 3, 5, 127, 128, 134 und 144  
sowie der  
**Verfassung des Land Sachsen**  
vom 28.02.1947  
insbesondere der  
Artikel 2, 62 Abs.1, 65 Abs.1 und 68

wird

### **Strafanzeige**

wegen Verdacht auf Verstoß gegen Kontrollratgesetz Nr.10 vom 20.12.1945  
Artikel II Absatz 1  
sowie das SHEAF Gesetz Nr.52

gegen den Direktor des Amtsgericht Zwickau  
die Rechtspflegerin Frau Unger  
und die Justizangestellte Frau Göhricke

in dem Fall  
Az.: 6 K 798/05

gestellt.

Ladefähige Adressen sind am Gericht abzurufen.

## **Begründung:**

Frau Unger gibt sich als Rechtspflegerin und Frau Göhrcke als Justizangestellte am Amtsgericht Zwickau aus. Auf Grundlage dieser vermeintlichen öffentlich rechtlichen Dienststellung haben sie einzeln und gemeinsam vermeintliche Amtshandlungen gegen die staatsrechtliche Bürgerin der DDR und somit Reichs- und Staatsangehörige, Frau Margot Reiter, wohnhaft in 08468 Reichenbach Bahnhofstraße 101 unter Führung des Direktors des Amtsgericht Zwickau ausgeführt.

Es wurde durch diese Handlungen die wirtschaftliche Lebensgrundlage zerstört, der physische und psychische Zustand der Frau Reiter stark angegriffen und sie wurde aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, ihren angestammten Lebensraum wie ein Flüchtling zu verlassen.

Den Damen und den Herrn wurde immer wieder abverlangt den Gegenbeweis zur Beweisführung des Herrn Opelt zu führen, um ihre Zulässigkeit nachzuweisen, was zu keiner Zeit geschehen ist.

### **Beweisführung des Herrn Opelt:**

Am 23.05.1949 wurde das Grundgesetz für die „BRD“ durch Veröffentlichung im BGBl I S. 1 ff in Kraft gesetzt. Die „BRD“ selbst wurde aber erst am 07.09.1949 gegründet. Dazu steht im Kommentar zum Grundgesetz von Dr. jur. Friedrich Giese (erschienen im Verlag KOMMENTATOR G.M.B.H Frankfurt am Main 1949):

- **S. 5** Das Grundgesetz bedeutet und begründet staatsrechtlich den Vorrang vor allen übrigen Gesetzen...“.
- **S. 6** „Es gibt also genau genommen keine Bundesrepublik Deutschland, sondern nur eine westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland.
- **S. 3** Aber auch die „Rats“- bezeichnung des Parlamentarischen Rates war treffend. Es entbehrte der beschließenden Kompetenz, war weder befugt, die bundesstaatliche Verfassung in Kraft zu setzen, noch befugt, den nach diesem Grundgesetz verfaßten Bundesstaat ins Leben treten zu lassen.
- **S.4** Das „Grundgesetz für die „Bundesrepublik Deutschland“ soll nach Art. 145 mit dem Ablauf des Tages der Verkündung, also am 23.5.1949 um 24 Uhr in Kraft getreten sein. Dies bedarf staatsrechtlicher Klärung. Die Frage, ob das Inkrafttreten einer Verfassung vor dem Inslebentreten des Staates möglich sei, ist zu verneinen. Positives Recht eines Staates kann vielleicht diesen Staat überleben, nicht aber seiner Entstehung vorausgehen.

Vom Zollrat Karl Wicke wurde 1954 in der Staatskunde zum Staats- und Verfassungsrecht erschienen in der Frage und Antwortbücherei Band II (Hermes Verlag) folgendes niedergeschrieben:

### **S. 9 „Was ist ein Staat?“**

„Der Staat ist die rechtmäßige Vereinigung von Menschen (Staatsvolk) innerhalb eines bestimmten Gebietes (Staatsgebiet) unter höchster Gewalt (Staatsgewalt) in einer festen Rechtsordnung (Staatsverfassung).

### **S. 9 Pkt. 4 „Was verstehen Sie unter dem Staatsvolk?“**

„Staatsvolk ist die Gemeinschaft der Menschen, die dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen (die Staatsbürger sind).“

### **S. 12 Pkt. 22 „Was ist das Staatsgebiet?“**

„Unter Staatsgebiet versteht man das Gebiet, also den Raum, auf dem das Staatsvolk dauernd lebt, und innerhalb dessen sich die Staatstätigkeit entfaltet. Innerhalb des Staatsgebietes gilt die Herrschaftsgewalt (Gebietshoheit) des Staates.“

### **S. 14 Pkt. 33 „Was verstehen Sie unter Staatsgewalt?“**

„Die Staatsgewalt ist die dem Staat inwohnende Fähigkeit, die Herrschaft über das Staatsvolk und das Staatsgebiet auszuüben.“

Dieses Wissen, das Herr Zollrat Karl Wicke 1954 weitergegeben hat, soll den Zollbeamten Wegweiser in das vermeintliche Gestrüpp des grundlegenden Rechtes allen Staatslebens und des deutschen insbesondere sein.

Schlußfolgerung aus dem bisher vorgetragenen:

1. Es ist festzustellen, daß das Grundgesetz ein von den Westalliierten klar angewiesenes Besatzungsstatut (Genehmigungsschreiben der Alliierten Pkt. 9) darstellt.

(siehe auch: - Frankfurter Dokumente 01.07.1948

- Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland vom 12.05.1949)

2. Die Gründung der „BRD“ konnte keine Staatsgründung sein, sondern allenfalls die Gründung eines besatzungsrechtlichen Mittels zur Selbstverwaltung der drei besetzten Zonen der Westalliierten lt. Art. 43 Haager Landkriegsordnungen von 1907 RGBl. v. 1910 S. 147ff.
- Die Grundlagen einer Staatsbildung lagen aus folgenden Gründen ebenfalls nicht vor: im Orientierungssatz des BVerfGU 2BvF1/73 ist klar festgehalten, daß das Deutsche Reich rechtlich existiert. Es können keine zwei Staaten auf einem Staatsgebiet existieren, somit gebührt, wie im o. g. Urteil erläutert, dem Deutschen Reich der Vorrang.
  - Die „BRD“ hatte niemals ein Staatsvolk. Die Staatsangehörigkeit ist nach wie vor die des Deutschen Reiches. (siehe Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.Juli 1913 RGBl. S.583 ff. ausgegeben am 31.Juli 1913 zuletzt widerrechtlich geändert am 21.08.2002, BGBl.2002 T. I, S. 3322).

Eine Staatsgewalt hat die „BRD“ niemals besessen. Die fehlende Staatsgewalt der „BRD“ ist oben unter Grundgesetz bereits klar festgestellt.

Damit sollte bewiesen sein, daß die „BRD“ von Anfang an kein Staat, sondern ein besatzungsrechtliches Mittel zu Selbstverwaltung eines besetzten Gebietes war.

Dieses Selbstverwaltungsmittel hat nunmehr am 17.07.1990 den Art. 23 (Geltungsbereich) des Grundgesetzes gestrichen bekommen und war somit mit Wirkung vom 18.07. 0:00 Uhr 1990 handlungsunfähig untergegangen, denn wenn kein Geltungsbereich für ein Grundgesetz vorhanden ist, kann es (GG) nirgends gelten. Jetzt sind aber wichtige völkerrechtliche Protokolle für 30 Jahre unter Verschuß und man könnte diese Tatsache nicht nachweisen.

Es bleibt ein Verweis, um es anders zu beweisen, daß die „BRD“ bzw. das GG zu keiner Zeit eine rechtliche Möglichkeit hatte, sich auf mitteldeutsches Gebiet auszuweiten, wird hier angebracht, daß der Einigungsvertrag vom 31.08.1990 die Aufhebung des Art. 23 GG im Art. 4 anordnet. Durch Inkrafttreten des Einigungsvertrages durch die Veröffentlichung des Gesetzes über den Einigungsvertrag im BGBl. II 1990 S.885 am 23.09.1990 (vom 31.08.1990 zwischen der „BRD“ und der DDR über die Herstellung der Einheit bzw. mit der Bekanntmachung vom 16.10.1990 BGBl. II zum 29.09. 1990) wurde es der DDR am 03.10.1990 unmöglich auf Basis des aufgehobenen Grundgesetzartikel 23 beizutreten. Hier liegt ein gewisser Fehler vor, denn als der Einigungsvertrag rückwirkend in Kraft trat war er bereits aufgehoben Art.23) und zwar durch Aufhebung und Bekanntmachung der „BRD“.

Also hätte seit dem 18.07.1990 spätestens seit 29.09.1990 eine „BRD“ keinen Geltungsbereich mehr und hätte somit keine Grundlage für ihre weitere Existenz und erst recht nicht die Möglichkeit sich auf das mitteldeutsche Gebiet auszuweiten (DDR[russisches Besatzungsgebiet]). Hier ist darauf hinzuweisen daß der Art. 23 GG bereits am 31. 08. 1990 durch die „BRD“ selbst aufgehoben wurde(Quelle: Änderungsdateien in Beck-Texte im dtv/ Grundgesetz). Es wurde auch „neuen“ Bundesländern unmöglich den alten Ländern beizutreten, da laut Ländereinführungsgesetz vom 22.07 1990 § 2 Abs. 1,2,3 GBl. S.955 Länder auf der Basis vom 23.07.1952, also keine neuen, entstehen sollten und dieses Gesetz erst mit der Wirkung vom 14.10.1990 in Kraft getreten ist (Ländereinführungsgesetz §1).

Hierzu die Beweise:

Im Urteil 2BvF 1/73 steht unter Gründe B. III. Abs. 1

- „Mit der Errichtung der Bundesrepublik wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert.“

„Die „BRD“ ist also **nicht Rechtsnachfolger** des Deutschen Reiches.“

• „Sie, (die „BRD“) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes.“

- „Derzeit besteht die Bundesrepublik aus den im Art. 23 GG genannten Ländern.“ (siehe zur Bestätigung Artikel 144 GG)

Im Einigungsvertrag, sind wie oben aufgeführt, im Art. 4 Abs.2 festgehalten, daß Artikel 23 Grundgesetz aufgehoben wird.

Dies ist spätestens mit Wirkung vom 23.09.1990 geschehen, siehe BGBl. 1990 Teil II S. 885 ff . Somit konnten auch hilfsweise so gesehen die Länder der DDR am 03.10.1990 dem Artikel 23 nicht beitreten, da dieses spätestens seit dem 29.09.1990 nicht mehr bestand. Es wird jedoch daran festgehalten, daß der Art. 23 GG schon seit dem 18.07.1990 0.00 Uhr nicht mehr vorhanden war.

Im Vertrag über abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990 (BGBl. 1990 Teil II S. 1318 ff., Ausgabe 13.10.1990 & BGBl. II 1994 S. 40-45) lautet es im Artikel 1. Abs. 1 „Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen.“

Dieser Vertrag ist bis heute nicht ratifiziert, da nur das vereinte Deutschland dieses hätte tätigen können. Deutschland ist aber nicht die „BRD“ oder DDR. Deutschland ist lt. SHAEF Gesetz Nr. 52 Artikel 7, Abs. e,

„Deutschland- bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31.Dezember 1937 bestanden hat.“ (siehe Artikel 116 GG)

Im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25.09.1990, BGBl. II 1990 S. 1274 ff & BGBl. II 1994 S. 40 ff, ausgegeben am 02.10.1990 ist festgehalten:

- Vorwort Abs. 6

„ In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren.

- Artikel 2

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

- Artikel 4

Alle Urteile und Entscheidungen, die von einem durch die alliierten Behörden oder durch eine derselben eingesetzten Gerichte oder gerichtlichen Gremium vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der **Vier Mächte** in oder in

bezug auf Berlin erlassen worden sind, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und werden von den deutschen Gerichten und Behörden wie Urteile und Entscheidungen deutscher Gerichte und Behörden behandelt.

In der Protokollerklärung zum Einigungsvertrag ist festgehalten:

*„Beide Vertragsparteien sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden und Verantwortlichkeiten der **Vier Mächte in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes**, sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“*

Diese Aussage belegt abschließend die obige Beweisführung.

Diese Ausführung der **Vier Mächte** wird auch in dem Schreiben vom 08.06.1990 BGBl I 1990, S.1068 der **Drei** (Westalliierten) Mächte an den Bundeskanzler ersichtlich und das Vier Mächte Abkommen vom 03.09.1971 wird bestätigt.

In der Vereinbarung vom 27./28.September1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung)sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) wird im Pkt. 4 a) vereinbart: „Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrags auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.“ Dieser Vereinbarung hätte der Zustimmung der Vierten Macht bedürft um Rechtskraft zu erlangen und ist damit nichtig und Völkerrechtswidrig. Hier ist das Zitat der juristischen Aussage des Regierungsrats, Herr Rudolph, vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Aktz. VerfGH TgbNr. 1-6/05 wird begründet festgestellt, daß *„...eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären, Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin“* eine weitere nachhaltige Bestätigung des oben aufgeführten.

#### **Fazit:**

Es gibt 3 Elemente die einen Staat ausmachen.

1. Das Staatsvolk
2. Das Staatsgebiet
3. Die Staatsgewalt

Das Staatsvolk wird klar dem Deutschen Reich zugeordnet. Das Staatsgebiet ist ebenfalls klar festgestellt, daß des Deutschen Reichs. Die Staatsgewalt ist wie oben aufgearbeitet in der Hand der vier Alliierten Besatzungsmächte und das bis zum Abschluß eines Friedensvertrag dessen Grundlagen im Protokoll der Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945 dargelegt wurden.

#### **Ergebnis:**

Die westdeutsche Bundesrepublik in Deutschland („BRD“) ist wegen Fehlens mindestens eines Elementes kein Staat,

hat deshalb auch keine Fähigkeit, seit dem Entzug des Geltungsbereiches auf dem Gebiet des Deutschen Reichs, durch die Besatzungshoheitlichen Mächte, staatshoheitliche Tätigkeit zu vollführen.

Anerkennung seitens rechtlich bestehender Staaten kann das fehlen von staatsnotwendigen Elementen nicht beheben.

### **Die Bundesrepublik in Westdeutschland (BRD) war zu keiner Zeit ein Staat.**

Im Zusammenhang mit der juristischen Aussage des Regierungsrats, Herr Rudolph, vom Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin Aktz. VerfGH TgbNr. 1-6/05

*„ ... eine schriftliche Zustimmung durch die Alliierten Befreier des deutschen Volkes vorzulegen bzw. einzuholen, die Zulässigkeit zur Erhebung von Gerichtskosten zu klären,*

*Rechtsverordnungen, Gesetze und Befehle für Berlin und Deutschland als Ganzes und den Deutschlandvertrag für nichtig zu erklären, liegt außerhalb der gesetzlichen Befugnis des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin ...“*,

wurden die Dame und die Herren und weiter vermeintlich öffentlich rechtlich Bedienstete aufgefordert mitzuteilen, wer ihnen die Zulassung als gesetzlicher „Richter“ in Übereinstimmung mit Artikel V Ziffer 8 des MR Ges Nr. 2 und dem Befehl Nr.16 des Militärkommandanten der Stadt Berlin erteilt hat. Wenn nach Gesetz gehandelt würde, wären folgende Vorschriften/Normen zu beachten:

- Verfassung des Land Sachsen vom 28.02.1947 Artikel 62 Abs.1  
„Die „Richter“ sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“

- Verfassung der DDR vom 07.10.1949 Artikel 127  
„Die „Richter“ sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen.“

Wie oben bereits bemerkt wurde der Widerlegung der Aussagen ständig ausgewichen.

#### **Anmerkung:**

### **X. Übergangs – und Schlußbestimmungen**

Artikel 144 der Verfassung der DDR (Lizenznr. 399 SMAD)

*Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführungen der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze [Reichsgesetze / Völkerrecht] sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen. Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wieder gut zumachen.*

Im demokratischen Rechts- und Sozialstaat ist das Recht sowohl im sinnbildlichen Sinne Ausdruck eben dieser Staatsform und Mittel der gesellschaftlichen Sinnstiftung und Steuerung als auch Verhaltensprodukt der sozialwirtschaftlichen Grundlage und Gestaltung. Das Recht beansprucht nach seinem ausdrücklichen Selbstverständnis, gesellschaftliche Fragen nach den Wertmaßstäben und in den Grenzen des Verfassungsrechts vernünftig zu regeln. Alle Bürger sollen von seinen inhaltlichen Wertauslegungen und deren Verwirklichung gleichermaßen betroffen sein und sie nachvollziehen können. Eingerechnet gehört zu diesem Selbstverständnis, daß die Regelungsinhalte im Rahmen der von der Verfassung offengelassenen Wertungsspielräume nicht nur durch Überzeugungskraft der Vernunft, sondern gemäß den staatlichen und wirtschaftlichen Machstrukturen veranschaulicht werden können. Während das Tier jeweils im selben Moment nur einem Trieb gehorchen kann, ja muß, vermag der Mensch gleichzeitig im Banne mehrerer Reize zu stehen und damit in eine innere Spannung zu geraten. Die entsprechende Reizherabsetzung bzw. Triebbefriedigung wird beim Menschen schließlich von sozialen Bedingungen und Gegebenheiten nicht unmaßgeblich beeinflußt. Diese Zwiespältigkeit ist es auch, die den Menschen zu einem denkenden Wesen macht, das imstande ist, seine feststehenden Grenzen bewußt wahrzunehmen und diese denkbar in seiner Vorstellung zu überschreiten. Indem er versucht, Natur, seinesgleichen und sich – nahezu unbegrenzt – zu beherrschen, schafft er Kultur. So werden Normen des Verantwortungsgefühls automatisch durch innerpsychischen („schlechten Gewissen“), also mittelbaren sozialen Zwang durchgesetzt. Mittelbar ist dieser Zwang deshalb, da im Verlauf der Gewissensbildung dem Kinde im Schoße der Familie durch diese soziale Werte vermittelt werden. Normen des Verantwortungsgefühls werden aber auch durchgesetzt mittels unmittelbaren sozialen Zwanges z. B. in Form gesellschaftlicher Ächtung, der vorrangig ebenfalls psychisch wirksam wird (Angst vor Status- und damit Wesensverlust). Und dieses ist der Grund, warum die o.g. Personen gegen geltendes Recht verstoßen. Nach eigener Auskunft auf das Grundgesetz **für** BRD vereidigt, unterstellen sie sich Normen, die versprechen ihren gesellschaftlichen Status zu erhalten und verweigern die Norm des Gemeinnutzes zugunsten

der des Eigennutzes. Es wird durch die Vereinbarung vom 27./28.09.1990 BGBl. II S. 1386 ff zwischen den Drei Westalliierten Besatzungsmächten und der BRD, die zu diesen Zeitpunkt völkerrechtlich als staatliche Selbstverwaltung bereits nicht mehr bestand, vorgeschrieben, die geltenden Bestimmungen des Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen ("Überleitungsvertrag") (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) Amtlicher Text, BGBl. 1955 11 S. 405 ff, auf das Besatzungsgebiet der Sowjetunion (heute Rechtsnachfolger Rußland) zu übertragen. Diese völkerrechtswidrige Handlung wurde unterstützt und abgesichert, in dem vorwiegend im „Bundesgebiet“ auf das Grundgesetz vereidigte „Beamte“ in den Ländern der DDR in die leitenden Stellungen der „öffentlichen Verwaltung“ eingesetzt wurden, da diese leichter gegen das Recht zu gebrauchen waren, da sie sich bereits in gehobenen Stellungen befanden und Aussicht hatten, diese durch den Dienst in der DDR schneller zu verbessern. Hierfür wurden gesetzte Normen aufgehoben und untereinander widersprüchliche neue Normen gesetzt um die Völkerrechtswidrigkeit zu verschleiern. Spätestens nach der Bekanntgabe der Unstimmigkeit, durch Herrn Opelt, hätte durch genannte Personen, der Unstimmigkeit nachgegangen werden müssen, um sie aufzuklären. Dies wurde unterlassen und im Gegenteil, wurde weiterhin, unter Berufung auf die durch sie benutzbare ausführende Gewalt, auf die stärkere Rolle ihrer Rechtsauffassung, der beiden verschiedenen, hingewiesen und somit die von ihnen beanspruchten Normen als die richtigen erklärt. Hier wird der Vorsatz geleitet durch die Mißachtung der demokratischen Rechts- und Sozialstaatsnormen zu unterlaufen, um zum eigenen Vorteil die Gemeinschaft zu benachteiligen. Die „Richter“, die in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen sind Artikel 127 Verf. DDR, haben hier das Richterliche Prüfungsrecht mißbraucht, in dem die Normenkontrolle der alliierten Rechtsverordnungen unterlassen wurde. Es wird das Selbstverständnis über die Wertmaßstäbe des Verfassungsrechts gestellt, um ihre persönliche Wertauslegung und deren Verwirklichung über die der Gemeinschaft stellen zu können.

Das Recht ist sowohl im sinnbildlichen Sinne Ausdruck des Rechts- und Sozialstaates und Instrument der gesellschaftlichen Sinnstiftung und Steuerung als auch Verhaltensprodukt der sozialwirtschaftlichen Basis und Struktur. Das Recht beansprucht nach seinem ausdrücklichen Selbstverständnis, gesellschaftliche Probleme nach den Wertmaßstäben und in den Grenzen des Verfassungsrechts vernünftig zu regeln. Alle Bürger sollen von seinen inhaltlichen Wertauslegungen und deren Verwirklichung gleichermaßen betroffen sein und sie nachvollziehen können. Eingerechnet gehört zu diesem Selbstverständnis, daß die Regelungsinhalte im Rahmen der von der Verfassung offengelassenen Wertungsspielräume nicht nur durch Überzeugungskraft der Vernunft, sondern gemäß den staatlichen und wirtschaftlichen Machstrukturen veranschaulicht werden können. Während das Tier jeweils im selben Moment nur einem Trieb gehorchen kann, ja muß, vermag der Mensch gleichzeitig im Banne mehrerer Reize zu stehen und damit in eine innere Spannung zu geraten. Die entsprechende Reizherabsetzung bzw. Triebbefriedigung wird beim Menschen schließlich von sozialen Bedingungen und Gegebenheiten nicht unmaßgeblich beeinflusst. Diese Zwiespältigkeit ist es auch, die den Menschen zu einem denkenden Wesen macht, das imstande ist, seine feststehenden Grenzen bewußt wahrzunehmen und diese denkbar in seiner Vorstellung zu überschreiten. Indem er versucht, Natur, seinesgleichen und sich – nahezu unbegrenzt – zu beherrschen. So werden Normen des Verantwortungsgefühls automatisch durch innerpsychischen („schlechten Gewissen“), also mittelbaren sozialen Zwang durchgesetzt. Normen des Verantwortungsgefühls werden von den „Richtern“ unterdrückt und es wird gegen geltendes Recht zu Gunsten des eigennutzes verstoßen. Nach eigener Auskunft auf das Grundgesetz **für** die BRD vereidigt, unterstellen sie sich Normen, die versprechen, ihren gesellschaftlichen Status zu erhalten und verweigern die Norm des Gemeinnutzes zugunsten der des Eigennutzes. Sie sind durch die Vereinbarung vom 27./28.09. 1990 aufgefordert Normen zu mißachten, die durch alle vier Besatzungsmächte für Berlin und Deutschland als ganzes gesetzt wurden, was aber keine Berechtigung vermittelt, völkerrechtliche Normen zu verletzen oder gar zu brechen.

Hier wird ist das Recht des demokratischen Rechts- und Sozialstaates mißachtet. Das Recht beansprucht jedoch nach seinem ausdrücklichen Selbstverständnis, gesellschaftliche Probleme nach den Wertmaßstäben und in den Grenzen des Verfassungsrechts vernünftig zu regeln.

Alle Bürger sollen von seinen inhaltlichen Wertauslegungen und deren Verwirklichung gleichermaßen betroffen sein. Eingerechnet gehört zu diesem Selbstverständnis, daß die Regelungsinhalte im Rahmen der von der Verfassung offengelassenen Wertungsspielräume nicht nur durch Überzeugungskraft der Vernunft, sondern gemäß den **staatlichen** und wirtschaftlichen Machtstrukturen veranschaulicht werden können. Staatliche Machtstrukturen werden unter anderen mit dem Strafrecht aufrecht erhalten. Strafrecht ist das außerordentlichste, unterdrückendste Mittel, mit dem der Staat in die Grundrechte des Bürgers eingreifen kann. Denn die Strafe erfaßt sinnbildlich ein besonderes moralisches Unwerturteil über den Menschen. Und sie leistet instrumentell eine Übelzufügung, die insbesondere im Falle des Freiheitsentzuges - ein Höchstmaß an Lebenseinschränkung für den Bestraften und an mittelbaren Auswirkungen für seine Lebenswelt nach sich zieht. Unstreitig ist deshalb, daß die Strafe äußerstes Mittel der Sozialpolitik bleiben muß und daß sie besonderer Berechtigung und Anwendungssorgfalt bedarf. Nicht umsonst wird Strafrecht als „angewandtes Verfassungsrecht“ bezeichnet. Ob und wie durch Strafe in verschiedene Grundrechte des Bürgers eingegriffen werden darf, ist vor allem an der absoluten Grenze des Art. 49 Verf DDR (Grundrechte) und entlang den Leitlinien des obersten Verfassungsprinzips, des Verhältnismäßigkeitsprinzips, und des damit eng verwandten Gleichheitsprinzips (Art.6 Abs.1 Verf DDR) zu bestimmen. Verdinglicht ist diese Verfassungsgebundenheit durch einige beweisunbedürftige Regeln des Strafrechts, die Maßstäbe für Gesetzgebung und Rechtsanwendung.

Wenn aber gültiges Recht zum Schaden der Gemeinschaft und ohne staatsrechtliche Grundlagen mißachtet wird, muß vom Herrscher auf die Einhaltung der Normen gedrungen werden. Der Herrscher, hier die Russische Föderation als Rechtsnachfolger der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, ist nach Art. 43 des Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18.Oktober 1907 RGBl. 1910 S.107 ff verpflichtet die öffentliche Ordnung herzustellen und aufrechtzuerhalten. Die Verpflichtung ergibt sich aus:

1. dem Bericht über die Krimkonferenz vom 03.-11.02.1945 insbesondere Punkt 2,
2. der Mitteilung über die Drei Mächtekonferenz von Berlin vom 12.08.1945 insbesondere Punkt II & III,
3. das Vier Mächte Abkommen vom 03.09.1971 in Kraft gesetzt am 03.06.1972 insbesondere Punkt I Abs. 3 & 4, Punkt II Abs. B und der Anlage II und
4. dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.09.1990.

Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze. Im Besatzungsgebiet der UdSSR (Rechtsnachfolger die Russische Föderation) bedeutet dies, die Gesetzeslage im Stand vom 23.07. 1952 durch außer Kraftsetzung des **Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik** vom 23.07. 1952 durch das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik - Ländereinführungsgesetz – vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 955). Hier insbesondere ist der Schutz vor ungesetzlicher Willkür zu gewährleisten und insbesondere einer Willkür ausgehend von vermeintlichen „Richtern“ und Rechtspflegern sowie Justizangestellten, die sich ohne Scheu und Skrupel, selbst über Normen hinwegsetzen, die sie für sich als bindend ansehen. Willkürlich ist eine richterliche

Entscheidung dann, wenn sie unter keinem denkbaren Gesichtspunkt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluß aufdrängt, daß sie auf **sachfremden Erwägungen** beruht.

Die Zwangsvollstreckung ist an die §§ 704 ff. der gesetzmäßigen ZPO gebunden.

§ 767 ZPO geht von der Vollstreckungsgegenklage aus

Hier wird sich aufgrund eines Entwurfs, des vermeintlichen Richter am Amtsgericht Zwickau, Herr Bielefeld, einfach über die gesetzlichen Bestimmungen des Zwangsvollstreckungsverfahrens hinweggesetzt und auf die eigentliche Zwangsvollstreckungsgegenklage nicht im geringsten eingegangen und somit wiederum gegen Gesetz verstoßen (§550 ZPO).

Da die Vorbehaltsrechte und Verantwortlichkeiten, für Berlin und Deutschland als Ganzes, weiterhin den Vier – Mächten obliegt und jede im insbesondere für ihre Besatzungszone verantwortlich ist, wird die Russische Föderation aufgefordert, die Strafanzeige anzunehmen, die Ermittlungen aufzunehmen und nach Sachlage die Bestrafung herbeizuführen.

Es ist hier darauf zu achten, daß folgende Zwecke verfolgt werden sollen:

- Die Verhinderung einer gesamtdeutschen demokratischen Wahl zur Schaffung einer Nationalversammlung um somit die freie und friedliche neutrale Entwicklung Deutschlands zu verhindern.
- Die Umgehung der Beschlüsse der Vier Alliierten Mächte, wie sie in der Mitteilung der Drei Mächte Konferenz festgehalten sind, denen sich Frankreich angeschlossen hat.
- Den Erfolg, der eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes, die unablässig auf die Erreichung des Zieles, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen, gerichtet sein müssen, um zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen, zu verhindern.

Es ist auch darauf zu achten, daß das Verhältnismäßigkeitsprinzip oberster Verfassungsmaßstab ist. Der Einsatz des Strafrechts muß unabhängig vom Einzelfall als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig gewertet werden können. Die Berichtigung von sozialen Problemen durch Strafrecht muß wegen der besonderen Wirkungsstärke der Grundrechtseinschränkung äußerstes Mittel der Sozialpolitik und der letzte Ausweg im gesetzgeberischen Mittel bleiben. Hier aber ist der Verdacht auf Mißachtung der gesetzlichen Rechtspflege, Behinderung der Justiz, ungesetzmäßiger Zulassung als gesetzlicher Richter in Übereinstimmung mit Artikel V Ziffer 8 des MR Ges Nr. 2 und dem Befehl Nr.16 des Militärkommandanten der Stadt Berlin sowie der Mißachtung der Umgestaltung der deutschen Gerichte nach Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10.10.1946, gegeben. Die Umgestaltung soll grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299), erfolgen. Der Straftatbestand gemäß Befehl Nr. 160 der SMA v. 03.12.1945, der begründete Verdacht auf Sabotage und Diversionsakte gegen die russische Föderation, Rechtsnachfolger der ehemaligen Sowjetrepubliken und gegen den Präsidenten der russischen Föderation sowie auf Hoch- und Landesverrat mit Vorsatz gegen Deutschland ist gegeben. Entsprechend ist hier die Notwendigkeit der Anwendung des Strafrechts uneingeschränkt erforderlich.

Olaf Thomas Opelt  
Staatsrechtlicher Bürger der DDR  
Reichs- und Staatsangehöriger